

Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde -

Robert-Koch-Straße 17
35037 Marburg

Tel.: +49 (611) 535-3000 Fax: +49 (611) 327 605 700

E-Mail: info.afb-marburg@hvbg.hessen.de



Gz.: 2-MR-05-22-07-01-B-0001#008

Flurbereinigungsverfahren Münchhausen–B 252

Verfahrens-Nr.: UF 2207

2. Änderungsbeschluss

1. Anordnung der Änderung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der vom Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation erlassene Flurbereinigungsbeschluss vom 23.05.2014 im Flurbereinigungsverfahren Münchhausen–B 252, zuletzt geändert mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 30.11.2021, erlassen vom Amt für Bodenmanagement Marburg, wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet hat sich durch die Zuziehung und den Ausschluss von Grundstücken geändert.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat unter Berücksichtigung der unter Nummer 1 genannten Änderungen eine Gesamtfläche von rund 1536 ha. Damit verkleinert sich das Flurbereinigungsgebiet um ca. 32 ha.

Die mit diesem Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet **zugezogenen** Grundstücke sind:

Gemarkung Simtshausen

Flur	Flurstück
2	155/3, 159/109, 159/110
8	59/3, 60/4, 122/9, 125/2, 156/7

Die mit diesem Änderungsbeschluss vom Flurbereinigungsgebiet **ausgeschlossenen** Grundstücke sind:

Gemarkung Niederasphe

Flur	Flurstück
21	54, 55, 56, 57, 59, 60, 65, 66, 67, 68, 71, 72, 73, 74, 115, 116, 119, 121, 123/1, 134/58, 136/121

Gemarkung Münchhausen

Flur	Flurstück
2	60, 66, 67/1, 84/2, 85/1, 87, 114/90
3	4/1, 7/1, 8/2, 137, 140/3, 141/1, 142/103, 143/102
19	111/14, 111/20

Gemarkung Wollmar

Flur	Flurstück
12	62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77/1, 77/2, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 106, 107/1, 108/1, 109/1, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136/1, 136/2, 136/3, 136/4, 137/1, 138, 144, 145, 146, 147/1, 147/2, 147/3, 148/26, 157/61, 158/61

Die betroffenen Grundstücke sind in der Gebietsübersichtskarte zum Änderungsbeschluss (Anlage 1) und den Gebietskarten 1-3 (Anlage 2) kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Änderungsbeschlusses.

3. **Teilnehmergemeinschaft**

Durch diesen Änderungsbeschluss tritt keine Änderung in der Bezeichnung der Teilnehmergemeinschaft ein.

4. **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und

- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Der Träger des Unternehmens ist Nebenbeteiligter gem. § 88 Nr. 2 FlurbG.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Bekanntmachung

Dieser Änderungsbeschluss wird den beteiligten Grundstückseigentümern postalisch zugestellt.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluss mit Begründung, die Gebietsübersichtskarte zum Änderungsbeschluss (Anlage 1) und die Gebietskarten (Anlage 2) gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt in der Gemeindeverwaltung Münchhausen, Marburger Straße 82, 35117 Münchhausen und beim Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg während der Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen über die Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/UF2207> abrufbar.

Begründung

Die Grundstück in der Gemarkung Niederasphe (Gebietskarte 1) werden aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen, damit diese anschließend im Flurbereinigungsverfahren Wetter-B 252 (UF 2139) zugezogen werden können. Grund hierfür ist, dass eine Erneuerung / Ausbau des Wirtschaftsweges zwischen Todenhausen (Stadt Wetter) und Untersimtshausen (Gemeinde Münchhausen) zwingend erforderlich ist und diese Maßnahme im Rahmen de Flurbereinigungsverfahrens Wetter-B 252 genehmigt und umgesetzt werden soll.

Nach Beendigung des Grenzbereinigungsverfahrens für die Baumaßnahme „L 3090- Wetschaftsbrücke“ werden die Grundstücke in der Gemarkung Simtshausen (Gebietskarte 2) wieder zum Verfahren zugezogen.

Die Grundstücke in der Gemarkung Münchhausen und Wollmar (Gebietskarte 3) werden aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen, damit das „Interkommunale Gewerbegebiet B 236 / B 252“ im Rahmen einer Baulandunlegung nach BauGB umgesetzt werden kann.

Zusätzlich werden die Grundstücke zwischen der westlichen Abgrenzung des Gewerbegebietes bis zur westlichen Grenze des Flurbereinigungsgebietes ausgeschlossen, da in diesem Bereich keine Bodenordnung / Baumaßnahme zielführend ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

**Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde -
Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg**

oder beim

**Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Marburg, den 16. Februar 2026



Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde -

(Amtsleitung)